

(A) (Vizepräsident Dr. Klose)

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung des Antrags Drucksache 11/5053 an den Ausschuß für Innere Verwaltung, der federführend tätig wird, und an den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön. Dann ist das so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/5042

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird nicht vom Herrn Innenminister eingebracht, sondern in Vertretung durch den Herrn Kultusminister. Herr Kultusminister Schwier, ich erteile Ihnen das Wort.

(B) Kultusminister Schwier*), in Vertretung des Innenministers: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verfolgt in erster Linie das Ziel, das Landesbeamtengesetz, das Landesrichtergesetz und die Disziplinarordnung des Landes NRW den in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer bundesgesetzlicher Vorschriften anzupassen.

Den Schwerpunkt bildet dabei die gesetzliche Neuregelung des Personalaktenrechts, das bisher in einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt war und nunmehr aus Gründen eines verstärkten Persönlichkeitsschutzes der Beamten einer für Bund und Länder weitgehend einheitlichen gesetzlichen Regelung zugeführt wird.

Die hierzu nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz vorgegebenen Regelungen sind das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, auf die Nordrhein-Westfalen wesent-

lich mitgestaltenden Einfluß ausgeübt hat.

Bei dieser Gelegenheit erhält auch das Personalaktenzugangsrecht der bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten zur Wahrnehmung besonderer Belange mitwirkenden Beauftragten des Dienstherrn, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten, eine gesetzliche Grundlage.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: zum Beispiel Gewährung eines beihilfegleichen Anspruchs auf Krankheitsfürsorge während einer Beurlaubung, zur Betreuung oder Pflege eines Angehörigen, Ausgleich nieder-kunfts- und kinderbetreuungsbedingter Verzögerungen im beruflichen Werdegang durch Zulassung von Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung, Verlängerung der Freistellungsmöglichkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1996.

Er enthält weiter Regelungen im Zusammenhang mit der Beamtenversorgungsreform von 1989: zum Beispiel Vorrang einer anderweitigen Verwendung vor der Versetzung in den Ruhestand - nach dem Grundsatz: Rehabilitation vor Versorgung -, Flexibilisierung der Altersgrenze. Er enthält weitere Anpassungen des Landesrechts an sonstige Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften: zum Beispiel Betreuungsgesetz, Hochschulrahmengesetz.

Mit dem Gesetzentwurf wird ferner das Ziel verfolgt, die förmlichen und die nichtförmlichen Disziplinarverfahren zu beschleunigen und Unstimmigkeiten der Gesetzesformulierungen zu beseitigen.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf den vorliegenden Gesetzentwurf und insbesondere auf die Gesetzesbegründung Bezug nehmen. Ich gehe davon aus, daß die Regelungen in den Ausschüssen im Detail beraten werden können. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Kultusminister. - Ich rufe als erste Rednerin Frau Kollegin Heemann für die Fraktion der SPD auf.

(C)

(D)

(A)

Abgeordnete Heemann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kultusminister hat gerade in Vertretung des Innenministers einen Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingebracht, der den Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechnung trägt. Er hat die wesentlichen Änderungen vorgetragen, die wir nach erster vorläufiger Prüfung positiv bewerten und denen wir auch zustimmen.

Ich mache es kurz. Uns ist bekannt, daß von gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Gegenvorstellungen erhoben und Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf unterbreitet worden sind. Wir werden sie im Ausschuß in die sicher intensive Beratung einbeziehen. Die SPD stimmt der Überweisung an den Ausschuß zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön. - Für die Fraktion der CDU wird Herr Kollege Dr. Lichtenberg sprechen. Ich erteile ihm das Wort.

(B)

Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit diesem vorgelegten Artikelgesetz beabsichtigt die Landesregierung, wie der Kultusminister in Vertretung dargelegt hat, die dienstrechtlichen Vorschriften an die vom Bund geschaffenen neuen Rahmengesetze anzupassen.

Vorweg darf ich sagen: Die CDU-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Das bedeutet jedoch keinesfalls, daß wir in Detailfragen keine Ergänzungen bzw. Streichungen wünschen. Deshalb wird meine Fraktion im Innenausschuß die Gelegenheit wahrnehmen, entsprechende Einzelprobleme ausführlich zu erörtern.

Hier und heute, meine Damen und Herren, möchte ich jedoch einige Fragen vielleicht exemplarisch ansprechen. So scheint es mir angebracht, daß die Landesregierung dieses Hohe Haus baldmöglichst - leider ist der Innenminister ja nun verhindert - darüber informiert, wie sie zu dem Vorwurf des

(C)

Deutschen Beamtenbundes in dem Zusammenhang steht, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Zugangsregelung zur Personalakte für Beauftragte des Dienstherrn, insbesondere für Gleichstellungsbeauftragte, über gesetztes Rahmenrecht hinausgehe, Herr Minister, und damit gegen höherrangiges Recht verstoßen soll. So behauptet es der Beamtenbund.

Des weiteren würde mich in dem Zusammenhang interessieren, ob in dem neuen Absatz 3 des § 44 LBG, wonach der Dienstherr neuerlich die Möglichkeit hat, mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer hinauszuschieben, nicht andererseits auch für den Beamten diese Möglichkeit geschaffen werden kann. Gerade in Anbetracht der Tatsache, daß wir knappe Kassen haben, sollte es doch möglich sein, wenn willige, hochqualifizierte Beamte einen Antrag stellen, daß dieser auch begutachtet werden kann und so oder so entschieden wird. Zur Zeit - so wurde uns dargelegt - ist das nicht möglich.

Meine Damen und Herren! Ich will es auch kurz machen. Wir werden sicherlich im Ausschuß die Fragen vertiefen. Wir stimmen selbstverständlich der Überweisung zu. - Vielen Dank.

(D)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Frau Kollegin Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem Sie - die noch hier Verbliebenen - schon voller Faszination und gebannt den Ausführungen meiner Vorredner gefolgt sind, möchte ich der Aufforderung meiner Fraktion nachkommen, die mir gesagt hat: Mach es kurz, aber bedeutend. Wir stimmen der Überweisung an den Ausschuß zu. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei F.D.P. und SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Frau Kollegin Höhn für die Fraktion DIE GRÜNEN das Wort.

(A)

Abgeordnete Höhn (GRÜNE): Meine Damen und Herren! Soll ich jetzt erst einmal die gute oder erst einmal die schlechte Nachricht sagen? Die schlechte Nachricht ist: Ich habe acht Minuten Redezeit. Die gute Nachricht ist: Ich werde sie nicht voll ausschöpfen.

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen: zum einen aus der Umsetzung geänderter Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes und zum anderen aus der Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften. Durch Artikel 33 Grundgesetz abgesichert, haben die Beamten einen eigenen Status, der mit dem anderer Arbeitnehmer/-innen nicht zu vergleichen ist. Er setzt sich auch in den Ruhestandsregelungen, die wir ja in diesem Gesetzentwurf zu behandeln haben, fort.

So bleiben Beamte auch nach der Pensionierung Beamte und haben bis zu ihrem Tod einen Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt bzw. Alimentierung. Die Begriffsbestimmungen sind sehr interessant.

(B)

Übrigens, bei den Begriffen sieht man auch die großen Unterschiede: So bekommt der Beamte im Gegensatz zur Rente des Arbeiters oder Angestellten eine Pension. Ebenso geht der Beamte im Gegensatz zu den anderen zum Dienst. Und der Beamte erhält ein Gehalt im Gegensatz zu dem Lohn des Arbeiters. Der Beamte bekommt dieses Gehalt schon zum Ersten eines Monats, also im voraus, ehe er die Arbeit getan hat. Der Angestellte bekommt es in der Mitte des Monats, also bei der Hälfte in der Hoffnung, daß er die zweite Hälfte auch noch übersteht. Und der Arbeiter bekommt den Lohn erst nach volltaner Arbeit, also am Ende des Monats. Auch hier gibt es ganz differenzierte Unterschiede.

Der Status des Beamten war ursprünglich ein Fortschritt; denn die Einstellung auf Lebenszeit löste den Beamten aus seiner persönlichen Abhängigkeit vom einzelnen Herrscher, die durch eine Treuepflicht gegenüber dem Staat als solchem ersetzt wurde. Mit der Entwicklung zur Demokratie hörte der Staat jedoch auf, Selbstzweck zu sein. Er mußte jetzt selbst als Funktion der Gesellschaft begriffen werden, und damit wurden die Beamten von Staatsdienern zu Dienern der Gesellschaft. Beamte befinden sich übrigens immer, 24 Stunden am Tag, im Dienst; da hört

(C)

der Dienst nie auf. Das muß man auch wissen. Ich als Beamtentochter weiß, was das für die Familie bedeutet.

(Zustimmung des Abgeordneten Schultz [SPD])

Der entsprechende Wandel des Berufsbeamtentums wurde aber bislang versäumt; denn sowohl die Weimarer Verfassung als auch das Grundgesetz behalten den obrigkeitspatriarchalischen Beamtenstatus bei.

Kern dieses Status, der seine Auswirkungen zum Beispiel auch in den Berufsverböten hatte, ist die Treuepflicht und die Über- und Unterordnung, damit zusammenhängend Streikverbot und eigene Disziplinaritätsgesetzgebung. Letztere ist auch Gegenstand des Gesetzentwurfs, der uns vorliegt.

Wir als GRÜNE werden insbesondere darauf achten, ob die einzelnen Regelungen nicht die Meinungsfreiheit für Beamte und die Möglichkeiten, ihre Bürgerrechte wahrzunehmen, einschränken.

Beamter wird man nicht durch einen Vertrag, sondern durch Ernennung. Änderungen geschehen nicht durch Vereinbarungen, sondern durch Gesetze. Das hat nicht nur Vorteile; das muß man auch sehen. So liegen die Zuschläge für Nacht- und Schichtarbeit im einfachen und mittleren Dienst in der Regel unter vergleichbaren tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ein Beamter kann versetzt werden, zum Teil auch gegen seinen Willen. Oder im Unterschied zum Angestellten, der auf seine Arbeitsplatzbeschreibung und seinen Arbeitsvertrag inhaltlich pochen kann, können dem Beamten auch untergeordnete Tätigkeiten zugewiesen werden. Er hat nur Anspruch auf die Höhe seines Gehalts, nicht mehr und nicht weniger.

(D)

Wir wollen, daß im Rahmen dieses Gesetzentwurfs auch darüber diskutiert wird, wie es um die Abschaffung des Beamtentums bestellt ist. Wir wissen zwar, daß dazu die Kompetenz der Länder nicht reicht, aber die meisten Beamten sind eben Beamte eines Landes und damit hier in NRW beschäftigt. Das heißt, wir wollen sehr wohl diskutieren über die Abschaffung des Beamtenstatus prinzipiell und auch über die Abschaffung der Privilegien für Beamte. Im Gegenzug müßte dann auch über die Nachteile, die ich eben

(A) (Höhn [GRÜNE])

aufgeführt habe, diskutiert werden, damit es sie nicht mehr gibt.

Wir können nicht einsehen, daß zum Beispiel Lehrer und Lehrerinnen Beamte sind. Wir können nicht einsehen, daß wir von einem beamteten Briefträger jeden Tag die Post bekommen. Wir können nicht einsehen, daß derjenige, der in der Bahn unsere Fahrkarte abknipst, Beamter ist. Und wir können dasselbe auch nicht einsehen an Hochschulen, wo zum Beispiel ein Teil der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen Beamte sind und die anderen Angestellte.

Das heißt, es führt zu einer von uns nicht gewollten Spaltung, wenn auf zwei Seiten des Schreibtisches einmal ein Beamter, einmal ein Angestellter sitzt, beide dieselbe Tätigkeit machen, unterschiedlich bezahlt werden - der Beamte in der Regel inzwischen netto mehr Geld erhält -, daß der Beamte zum Streikbrecher des Angestellten werden kann, also im Streikfälle des Angestellten dessen Arbeit mit übernehmen kann. Das alles führt zu einer unangebrachten Spaltung in der Belegschaft.

Deswegen möchten wir gern den gesamten Status des Beamtentums hier auf den Prüfstand stellen. Wir hoffen auf eine interessante Beratung im Ausschuß. - Vielen Dank.

(B)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Klose: Vielen Dank. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich schließe hiermit die Beratung.

Wir haben zu entscheiden über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 11/5042 an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist das so beschlossen.

Ich komme zu Punkt 6 der Tagesordnung:

NRW sagt Nein zum geplanten Asylbewerber-Leistungsgesetz

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5156

(C)

Ich verweise auf den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/5190.

Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß die Fraktion der CDU gemäß § 52 der Geschäftsordnung beantragt hat, über jeden Absatz des Antrags einzeln abzustimmen.

Ich erteile für die antragstellende Fraktion DIE GRÜNEN Herrn Kollegen Kreutz das Wort. Bitte schön!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß zwei Vorbemerkungen machen. Erstens: Als wir unseren Antrag formuliert haben, lag uns der Entwurf des Asylbewerber-Leistungsgesetzes mit der Überschrift "Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P." vor. Da gab es noch nicht die Meldung von der feinsinnigen Taktik des Kollegen Klose, der mittlerweile verkündet hat, die SPD-Bundestagsfraktion sei gegen die geplanten drastischen Leistungskürzungen für Flüchtlinge und werde deshalb den Gesetzentwurf nicht mit einbringen. Zugleich sei er aber sicher, daß die SPD dem Gesamtpaket der Asyländerungsgesetze zustimmen werde.

(D)

Selbstverständlich sind wir gern bereit, diesem Stand Rechnung zu tragen und die SPD aus der Aufzählung der Urheber des Asylbewerber-Leistungsgesetzes im Antrag zu streichen.

Zweite Vorbemerkung: Der Entschließungsantrag der SPD ist leider kein Beitrag zur Klärung der Sachverhalte, um die es hier geht. Wo konkrete Stellungnahme gefordert ist, weicht er ins Beliebige, ins Allgemeine aus und scheint sogar wesentliche Eckdaten des Gesetzentwurfs zu stützen.

Meine Damen und Herren! Das dringende Erfordernis, diesen Gesetzentwurf zu verhindern, ergibt sich eigentlich ohne weitere Erläuterungen aus seinem Inhalt. Davon ist in der Öffentlichkeit bisher übergekommen, daß - erstens - den Flüchtlingen die Leistun-